

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Freitag, den 31. Juli 1801.

Sechstes Quartal.

Den 11 Thermidor IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 27. Juli.

Der Vollz. Rath — Zufolge der ihm durch die Botschaft des gesetzgebenden Rathes vom 9. Juli 1801 ertheilten Vollmacht;

In der Überzeugung, daß unter der Anhäufung der Last, welche in gegenwärtigem Augenblick durch Beziehung der Behndrückstände für die Behndpflichtigen entstünde, bennähe die Gesamtheit derselben erliegen müßte;

Nach Anhörung seines Finanzministers —

b e s c h l i e s s t :

1. Die Staatsgehenden der verflossenen drey Jahre 1798, 1799 und 1800, sind den Behndpflichtigen erlassen.
2. Gegenwärtiger Beschluß soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und dem Finanzminister zur Vollziehung mitgetheilt werden.

Folgen die Unterschriften.

Gesetzgebender Rath, 15. Juni.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Theilungsreglement der Allment zu Oberrifferschwyl.

3. Es sollen alle Besitzer der 25 Gerechtigkeiten, unter welchen folglich diejenige der Pfarrkirche begriffen ist, sich innert der Zeitfrist von 10 Tagen von der Bekanntmachung des gegenwärtigen Instruments an gerechnet, bestimmt erklären: ob sie ihren Anteil an der Allment ferner als Weidgang zu benutzen, oder aber auf selbst beliebige Weise anzupflanzen und zu bewerben wünschen. Wer sich innert dieser Zeitfrist nicht bestimmt erklärt, muß sich gefallen lassen, auf welche Seite er nach der Localität und den Umständen, nach Gutfinden der im folgenden 7ten Art. erwähnten 5 Männer gestossen werden wird.

4. Wenn aus der Größenzahl des ausgemessenen Landes jeder 25ste Theil desselben berechnet ist, so läßt sich aus den laut §. 3. gemachten Erklärungen der Gerechtigkeitsbesitzern die Zahl erheben, wie viel Land für Beibehaltung des Weidgangs, und wie viel Land zur Theilung desselben geordnet werden müsse. Zum Beispiel: angenommen, daß das ausgemessene Land 75 Fucharten groß sey, so fallen auf jede Gerechtigkeit 3 Fucharten Landes. Wenn nun 12 Gerechtigkeiten die Theilung begehrten, und 13 den Weidgang beizuhalten wünschen würden: so fielen den ersten 36 und den letztern 39 Fucharten Landes zu.

5. Zufolge der aus dieser Berechnung sich ergebenden Größenzahl soll das ausgemessene Land in zwey Theile getheilt werden.

6. Jedoch in Voraussetzung der Ungleichheit dieser 2 Theile, weil die Erklärungen laut §. 3. nicht eben zur Hälfte getheilt ausfallen werden, soll vorher zwischen beiden Parteien der Theilenden und der Nicht-theilenden durch das Los entschieden werden, welche Morgenhalb und welche Abendhalb ihren Haupttheil zu suchen habe. Erst nach dieser Entscheidung kann und soll die Gränzlinie gezogen werden, nach welcher jeder Parteien der sie betreffende Theil der Allment zugemessen wird.

7. Diese Scheidungslinie soll von dem Feldmesser, mit Zug 5 sachkundiger, unparteiischer Männer, ohne scrnere Einsprache dagegen, jedoch so gezogen werden, daß der Brunnen, falls die Weid bennende Parteien darauf beharret, in der letztern Theil fallen soll.

8. So wie diejenigen Gerechtigkeitsbesitzer, welche ihren Anteil ferner als Weidgang zu benutzen wünschen, denselben fernerhin gemeinschaftlich nach bisheriger Uebung weiden können, eben so sollen diejenigen hingegen, welche den ihnen zugeschlagenen Anteil nach eigenem Belieben anzupflanzen und benutzen wollen,



selbigen im Verhältniß der jedem zugehörigen Gerechtigkeiten, durch das Los unter sich vertheilen.

9. Sollte in Zukunft jemand von denjenigen Partheyen, welche diesmal den Weygang vorzieht, seinen Anteil besonders zu besitzen und zu benutzen wünschen, so soll ihm die Weygang gendssige Partheyen, zu der er bis dahin gehört hatte, seinen verhältnismässigen Anteil zunächst an der Landessstrecke der jetzt theilenden Partheyen anweisen, so daß sein abgesonderter Anteil innerst die Bäumung oder den Scheidgraben der letztern gebracht werden kann. Eine solche Erklärung aber eines Theilungsbeghrenden soll jedes Jahr vor Ende des Merzmons. geschehen.

10. Die Scheidung des weydgängigen Bezirks soll, so weit es möglich ist, durch einen Graben geschehen, der tief und breit genug sey, um das Vieh von dem urbar gemachten Land abzuhalten. Wo aber die Scheidung nicht durch einen Graben geschehen kann, soll sie durch einen zlattigen Haag, wozu das Holz auf die möglichst unschädliche Weise aus dem Gemeindholz genommen werden kann, bewerkstelligt werden. Die Kosten dieser Scheidung durch Zaun oder Graben, fallen denjenigen Partheyen zur Last, welche ihr Land urbar macht.

11. Die auf der Allment sich befindenden Fruchtbäume sollen genau abgezählt, und nach vorgenommener Theilung des Landes berechnet werden, wie viele Bäume jede der beyden Partheyen auf demjenigen Theil der Allment besitze, welcher der andern Partheyen zufolge gemachter Sonderung zugekommen ist. Ueber alle diese Bäume, die jeder auf dem der andern Partheyen zugehörten Eigenthum besitzt, soll eine unpartheyische Schatzung ergehen, zufolge welcher dann, so weit es möglich ist, eine Austauschung zwischen den Bäumen von ungefähr gleichem Werthe Platz finden soll. Diejenigen Bäume aber, welche wegen Ungleichheit der Zahl oder des Werthes in die Untersuchung nicht gebracht werden können, sollen von der Parthey der Grundeigenthümer, an die Eigenthümer der Bäume, nach angeschlagenem Preis vergütet und übrigens jeder Parthey überlassen werden, unter ihren Individuen die genauere Theilung der Bäume, Stück für Stück in Verhältniß bisher genossener Rechtsamen zu veranstalten.

12. Die auf dieser Allment stehenden 5 à 6 Eichen sollen gefällt und zu Handen sämtlicher Gerechtigkeitsbesitzer verkauft oder versteigert werden.

13. Es bleibt ausdrücklich vorbehalten, daß kein Anteilhaber seinen, laut gegenwärtiger Theilung, ihm

zukommenden Anteil absonderlich verkaufen könne; sondern das jedem durch diese Theilung zufallende Land soll fernerhin als unmittelbar zur Gerechtigkeit gehörig, angesehen werden.

14. Wenn es in Zukunft nothwendig erachtet würde, der Schule ein Stück Land von den Gemeindgütern anzueisen, so soll dasselbe ab den noch ungetheilten Gemeindweyden geschehen.

Die Finanz-Commission rath zu einer Botschaft an den Volkz. Rath, die Staatsrechnungen betreffend, die für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird.

Folgendes Besinden des Volkz. Raths über das organische Gesetz, die Wahlen zu den Cantonsversammlungen betreffend, wird verlesen.

Bürger Gesetzgeber! Der Volkz. Rath hat Ihren Gesetzesvorschlag vom 9. Brachm., wodurch die Zusammenberuffung der bevorstehenden Bezirks- und Cantons- Versammlungen angeordnet wird, mit der dem Gegenstande angemessenen Aufmerksamkeit geprüft, und soll Ihnen das Resultat seiner Berathschlagungen über denselben vorlegen:

Ueber die Bestimmung der Abhaltungszeit, wozu im ersten Artikel der Anfang gemacht wird, kann er Ihnen den Wunsch nicht vorenthalten, daß dieselbe für die verschiedenen Versammlungen so nahe wie möglich gesetzt, und hiemit die Dauer des gegenwärtigen provisor. Zustands der Republik, nicht mehr als die Umstände durchaus erheischen, verlängert werden möchte. Da aber die Versammlungs-Epochen auf die Zusammenkunft der allgemeinen Tagsatzung berechnet werden, und dieser mehrere höchst wichtige Vorarbeiten von Ihrer Seite noch vorangehen müssen, so ist der Volkz. Rath außer Stande, Ihnen hierüber einen bestimmten Vorschlag zu thun.

In dem zweyten Artikel wird das Verhältniß von 100 Aktivbürgern für die Ernennung eines Bezirkswahlmanns festgesetzt, ohne dabei anzugeben, ob die Munizipalitäten derjenigen Gemeinden, bey deren Bevölkerung diese Anzahl nicht herauskommt, sich an die hienächst befindlichen anzuschliessen, oder dessen ungeachtet einen Wahlmann zu ernennen haben. Um dem von Ihnen angenommenen Grundsätze der Bevölkerung treu zu bleiben, werden Sie ohne Zweifel das erstere beschliessen, und die Vereinigung solcher Munizipalitäten auf dem nemlichen Fuße, wie dies bey der letzten Zusammenkunft der Versammlungen, zufolge dem Gesetz vom 2. Herbstmonat 1799, mit den minder bevölkerten Gemeinden geschah, verordnen.

Zusolge dem nemlichen Artikel, wird die volle Anzahl

von zweihundert Aktivbürgern für die Ernennung zweier Wahlmänner, von dreyhundert Aktivbürgern für die Ernennung dreier Wahlmänner u. s. w. erfordert, und keine Rücksicht auf die dazwischen liegenden Bruchzahlen genommen. Allein wenn sich mehrere Gemeinden eines Bezirks in dem Falle befänden, daß die Anzahl ihrer Bürger ganz nahe an zwey, drey oder vierhundert anstieg, ohne dieselbe völlig zu erreichen, so könnte jene Bestimmung leicht zur Folge haben, daß die grössere Volksmenge durch eine geringere Anzahl von Ausschossenen, bey der Wahlversammlung repräsentirt würde. Der Volkz. Rath glaubt daher, Ihnen die Veränderung vorschlagen zu müssen, daß zwar die Bruchzahlen unter funfzig nicht in Anschlag gebracht, die über funfzig hingegen für das volle Hundert genommen und die Wahlmänner in diesem Verhältnisse ernannt werden sollen.

Dem fünften Artikel dürfte es nicht unzweckmässig seyn, noch beizufügen, daß die Wahlmänner sich inner zwölf Stunden nach erhaltener Anzeige ihrer Ernennung, über die Annahme derselben zu erklären haben, um nöthigenfalls sogleich ersetzt werden zu können.

Bey dem sechsten und siebenten Artikel wird eine Bestimmung über die Verifikation der in jeder Gemeinde vorhandenen Anzahl von Aktivbürgern und des darauf gegründeten Verhältnisses der Wahlmänner, vermischt. Es sollte nemlich jede Municipalität gehalten seyn, die Anzahl der ersten, so wie sie für die Vollziehung des Gesetzes vom 17. Herbstmonat 1799, über die Truppen-Aushebung berechnet worden, in dem Protokolle ihrer Wahlstizung anzumerken, welche Angaben denn vom Bezirksstatthalter vermittelst der in seinen Händen liegenden Bürger-Verzeichnisse verifizirt, und die allfällig überzählig ernannten Wahlmänner, durchgestrichen werden müssten.

Da durch den siebenten Artikel die Beeidigung der Wahlmänner vorgeschrieben wird, so hätte man erwarten sollen, daß die zu dem Ende zu gebrauchende Formel, deren Bestimmung ohne Zweifel den Bezirksstatthaltern nicht soll überlassen bleiben, zugleich ausgesetzt würde.

Vermittels des elften Artikels wird die Volksmenge der verschiedenen Bezirke, als einzige Grundlage ihrer Representation bey der Cantonstagsfazzung aufgestellt, und hier vorzüglich, B. Gesetzgeber, muß sich der Volkz. Rath einige Bemerkungen erlauben. Wenn das Eigenthum und die davon ausgehenden Verhältnisse einen wesentlichen Theil aller bürgerlichen Einrichtungen ausmachen, wenn die Sicherstellung desselben nicht weniger als die der Personen ein Hauptzweck der gesellschaftlichen Vereinigung

ist, so verdient es wahrlich eben so gut wie diese, bey der Bestallung des gemeinen Wesens, representirt zu werden.

Der Eigenthümer im Gegensäze des Nichteigenthümers, ist ein doppelter oder mehrfacher Aktionnaire der Staatsgesellschaft. Alle Veränderungen welche die letztere erleidet, berühren ihn zu altermässt, und immer in vorzüglichem Grade, und er ist wieder, der zur Ausführung ihrer Unternehmen die unentbehrlichsten Mittel an die Hand giebt. Sollte er denn, wenn es um ihre Einrichtung und Auordnung zu thun ist, nur ein einfaches Stimmbrecht ausüben können? Zwar lässt sich in dem vorliegenden Falle der Grundsatz der Eigenthums-Representation weder auf die einzelnen Bürger noch auf ihre Verbindung zu Gemeinden anwenden; aber dann sollte er wenigstens da, wo er anwendbar ist, nicht außer Acht gelassen, sondern bey der Bestimmung der Anzahl von Mitgliedern, die jeder Bezirk zur Cantonstagsfazzung abzuordnen hat, zugleich mit dem Grundsatz der Bevölkerung befolgt werden. Die Sache leidet um so weniger Schwierigkeiten, da das Auslagenfystem der zwey ersten Jahre, alles reine Vermögen dem Staate direkt versteuern hieß, und hiemit der Maßstab des Eigenthums sowohl als der bisherigen Beiträge, zu Besteitung der öffentlichen Lasten wirklich vorhanden ist und zum Gebrauche bereit liegt. Sollte aber die Nichtigkeit derselben in ersterer Rücksicht beweiselt werden, so ist dies gerade ein Grund mehr, um sich seiner bei der vorzunehmenden Vertheilung zu bedienen, indem die Unredlichkeit in der Vermögensabgabe, wodurch man sich den gemeinsamen Lasten zu entziehen suchte, billigerweise durch die verhinderte Mitwirkung bey der politischen Organisation, bestraft wird. Auch dürfte diese Verfügung nicht ohne heilsamen Einfluss auf die gegenwärtige Beziehung der Staatsabgaben seyn und dazu beytragen, die Begriffe von Recht und Pflicht, von Nutzen und Leistung, in denselben Zusammenhang zu bringen, außer dem sie dem Volke niemahls erscheinen sollten. Der Volkz. Rath schlägt Ihnen daher statt des elften Artikels, folgende Absaffung vor:

Daß die Representation jedes Bezirks bey der Cantonstagsfazzung nach dem zusammengezogenen Verhältnisse seiner Bevölkerung und seines Steuervertrags vom Jahr 1799 bis 1800 bestimmt, und zwar zwey Drittheil der Stellvertreter des ganzen Cantons nach der Volksmenge, und der übrige Drittheil nach dem Betrage der lezijährigen direkten Staatsauslagen auf die verschiedenen Bezirke vertheilt, einem jedem des

letern jedoch wenigstens ein Mitglied für die Tagsatzung zugestanden werde.

Nach der bevorstehenden Auseinandersetzung kann es Sie B. Gesetzgeber, nicht befremden, wenn der Volkz. Rath dem im vierzehnten Artikel angeführten Wahlbarkeitsbedingung noch ein zweytes vom Eigenthum herzuholendes beigesfügt zu sehen wünscht; dasselbe könnte dann ebenfalls nach der letzthäufigen Steuerentrichtung bestimmt, und für die Wahlsähigkeit zur Cantonstagsatzung gefordert werden, daß wenigstens ein Capitalvermögen von viertausend Franken für das Jahr 1799 bis 1800 von dem zu Wählenden in direkten Abgaben dem Staate müsse versteuert worden seyn, als worüber sich die Gewählten bey der Untersuchung ihrer Vollmachten durch Vorweisung der Quittungen zu rechtfertigen hätten. Freylich kann dieses oder jedes andere Eigenthumsbedingung weder für die Einsichten noch für die Rechtschaffenheit dessen, der es leistet, also gerade für die wesentlichsten Eigenschaften irgend eine Garantie verschaffen, die aber auch schwerlich jemals in positiven Formen gefunden werden dürfte.

In der Verfügung des fünfzehnten Artikels, wodurch alle helvetische Bürger als wahlfähig zu den Cantonstagsatzungen erklärt sind, scheinen die Mitglieder der ersten Authoritäten nicht wohl begriffen werden zu können, indem die Uebernahme eines solchen Auftrags, sie gerade in einem Augenblicke von ihren Stellen entfernen würde, wo ihre Gegenwart mehr als je erforderlich ist.

Lebrigens gilt auch bey diesem Titel die bereits bey dem ersten mitgetheilte Bemerkung über die Nothwendigkeit, die Gewählten in Rücksicht der Annahme oder Nichtannahme ihres Auftrages, sich sogleich erklären zu machen, und zwar hier um so viel mehr, als der letztere Fall bey den Mitgliedern der Tagsatzung noch eher als bey den Bezirkswahlmännern eintreten könnte.

Indem der Volkz. Rath diese Vorschläge Ihrer Beurtheilung unterwirft, ist er, B. Gesetzgeber überzeugt, daß Sie Ihre Bemühungen mit den seinigen vereinigen werden, um so wichtigen und so entscheidenden Verhandlungen, als das im Bürfe liegende Gesetz zum Gegenstande hat, eine für das allgemeine Wohl wünschenswerthe Leitung zu geben.

Der Gesetzesvorschlag wird hierauf in neue Berathung genommen, und mit geringer Abänderung zum Gesetz erhoben. (S. dasselbe S. 189.)

Am 16. Juni war keine Sitzung.

Gesetzgebender Rath, 17. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Das Gutachten der Unterrichtscommission über die Sondierung der Pfarrgemeinde Arcegno von Losone wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 363.)

Der Rath verwirft dieses Gutachten und bewilligt die verlangte Trennung. Die Abfassung des Decretsvorschlags wird an die Commission zurückgewiesen.

Das Gutachten der Polizeycommission, die Niederrlassungsgebühren für Fremde in Helvetien betreffend, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 362.)

Ein Mitglied macht folgenden Antrag:

B. Gesetzgeber! Nur in so weit als eine Regierungsform besser und dauerhafter als die andere den Staatszweck, nemlich die gesellschaftliche Ruhe, die Sicherheit des Eigenthums, und die Rechtsgleichheit zwischen den Personen gründen mag, ist ein Verfassungsentwurf ein interessanter Gegenstand für die grösste Zahl der Bürger, die lieber von einer gelassenen und weisen Gerechtigkeit geschützt, ruhig unter ihrem Weinstock leben, als die Bügel mit unfähiger Hand ergreissen, und durch stürmische Selbstregierung sich den Folgen ihrer einander durchkreuzenden Leidenschaften preis geben wollen.

Was hingegen jedem hablichen Bürger ohne Unterschied zu nächst am Herzen liegt, ist eine gewissenhafte Justizpflege als die tägliche Gewährleisterin seiner persönlichen Rechte.

Eine gewissenhafte Justizpflege die in der unwandelbaren Rechtsprechung nach der Vorschrift des Gesetzes besteht, kann bey einer unvollkommenen Gesetzgebung, so weit dieselbe zur Richtschnur dient, wie bey einer vollkommenen statt haben. — Hieraus ziehe ich den Schluss, daß ein Reglement das die Justizpflege gegen Bestechbarkeit, gegen willkürliche Verfolgung des Rechts und gegen krafe Unwissenheit sichert, auf alle Gegendenden der Schweiz, so groß auch die Verschiedenheit ihrer Gesetze seyn mag, gleich anwendbar sey.

(Die Fortsetzung folgt.)

Tagsatzung des Cant. Bern. (Vergl. S. 333.)

Im District Ober-Emmenhal, Et. Bern sind an die Stelle des B. Röthlisberger und Maurhofer welche die Wahl ausschlugen, den 24. Juni zu Deputirten an die Cantonstagsatzung ernannt worden:

1. B. Lehmann, Doct. zu Langnau, und
2. — Häß, Agent zu Rüderswyl.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 1 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 12 Thermidor IX.



Gesetzgebender Rath, 17. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Antrags eines Mitglieds, die Entwerfung eines Aufsichtsreglements der Justizpflege betreffend.)

B. Gesetzgeber! Sie haben unter den Umständen in denen wir uns befinden, auf die Entwerfung eines bürgerlichen Gesetzbuchs für ganz Helvetien, einsweilen weislich Verzicht gethan — nicht aber auf ein allgemeines Reglement zur Sicherung der Rechtspflege: nun um so viel weniger, da das neue Constitutionsprojekt sowohl die Civil- als Criminaljustiz wohldedächtlich der Oberaufsicht der Centralregierung unterwirft.

Bewogen durch meine innigste Überzeugung von dem dringenden Bedürfniß eines solchen Reglements, wage ich es dem diesjährigen Projekt der Civilgesetzgebungscommission auch den meinigen (der in Sache und Form gänzlich von dem ersteren abweicht) versprochenermassen an die Seite zu legen, nachdem derselbe in seinen wesentlichen Bestandtheilen die Zustimmung einiger erfahrner Rechtsgelehrten in und außer unserer Versammlung erhalten hat.

Ich verschone Ihnen B. Gesetzgeber mit der Darstellung des traurigen Bildes der helvetischen Justizpflege. Nur bitte ich Sie, welchem von beyden Projekten Sie auch vereinst den Vorzug ertheilen mögen, um schleunige Behandlung dieses eben so dringenden als gemeinnützigen Gegenstandes, und trage daher darauf an, daß unsere Civilgesetzgebungscommission eingeladen werde, innert 14 Tagen Zeit, ihren definitiven Bericht über das questionable Oberaufsichtsreglement zu erstatten.

Der Gegenstand wird der Civilgesetzgebungscommission überwiesen, die in 14 Tagen berichten soll.

Der B. Fusani von Lausanne dankt für das ihm ertheilte helvetische Bürgerrecht.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeindeskammer von Winterthur und die Besitzer der dortigen Partikularzehenden, so auch die Gemeindeskammer und sämtliche Vorsteher der Kirchen-, Arm-, Kranken-, und Unterichtsanstalten von Zürich, stellen bey bereits eingetretener Heu- und herannahender Getreiderndte die Dringlichkeit eines Gesetzes zu Beziehung der diesjährigen Zehenden vor.

Da das Gesetz gegeben, und die schleunige Vollstreckung desselben dem Volk. Rath aufgetragen worden ist, so schlägt die Petitionencommission mit einer Meinung vor, diese Zuschrift ad acta zu legen; mit anderer Meinung aber, solche dem Volk. Rath zu übersenden. — Wird an die Vollziehung gewiesen.

2. Die Municipalität und Gemeindeskammer der Gemeinde Arbura und Ostringen im Canton Argau. Bezirk Bözingen, bedauern, daß sie durch die Constitution von 1798, von ihrem Mutter-Canton Bern abgerissen worden sind, und bitten, bey der neu vorzunehmenden Eintheilung Helvetiens, mit den vier Gemeinden Niedervyl, Ryken, Wald und Strängelbach, die mit Ihnen das ehemalige Amt Arbura ausmachten, demselben wiederum einverleibt werden.

Die Petitionencommission schlägt vor, diese Bittschrift der Commission über die organischen Gesetze zuzuweisen. Angenommen.

3. Eine wiederholte Vorstellung von Bürgern aus Zug, die sich über eine Verfügung ihrer Gemeindeskammer beschweren; und eine Vorstellung der Gemeindeskammer von Zug, werden an die Vollziehung gewiesen.

Die Saalinspectoren verlangen und erhalten einen neuen Credit von 4000 Fr.

Auf die zweyte Verlesung und Berathung des Gutachten der Finanzcommission über die in der Botschaft des Volk. Raths vom ersten dieses verlangte Begwaltung, den B. Kopp und Mithaften Schiffleuten zu Romanshorn, C. Thurgau, ein daselbst am See gelegenes Stücklein Land des Nationalguts Romanshorn, von

940 Fuß Länge und 15 Fuß Breite, um die Schätzung von 80 Fr. ohne öffentliche Steigerung zu verkauffen, hat der gesetzgebende Rath in Betrachtung der Geringheit des Gegenstandes, dem Antrag des Volkz. Raths entsprochen, und bevoßmächtigt ihn andurch, gemeldtes Stücklein Land, zum Vortheil und Bequemlichkeit jener Schiffsteute zu veräußern; jedoch mit dem Vorbehalt, daß dadurch der jeweilige Besitzer des Dominials Romanhorn, in Absicht auf den Gebrauch der Schiffart nicht benachtheiligt werde.

Die Crim. Gesetzg. Commission erstattet den Bericht, daß sie die ihr am 2ten d. zu bearbeiten aufgetragene Gegenstände bereits vorberathen habe, daß aber die Artikel über die Einrichtung der peinlich richterlichen Gewalten, der Commission zu Vorbereitung der neuen Verfassung, übertragen werden sollten. Dieser Antrag wird genehmigt, und somit diese letztere Commission mit diesem Gegenstande beladen.

Die Rechnungen der Saalinspektoren für die drey ersten Monate dieses Jahrs, werden auf den Antrag der Finanzcommission gutgeheissen.

Gesetzgebender Rath, 18. Juni.

Präsident: Mittelholzer.

Der gestrige Beschluß wegen der Veräußerung des Stücklein Landes, Romanhorn genannt, im C. Thurgau wird zurückgenommen und in einer Botschaft dem Volkz. Rath angezeigt: „Es habe der gesetzgeb. Rath besser gesunden, bey der Geringheit dieser Summe und dem Nachtheile der dagegen durch einen endlichen Verlauf dieses Seebords den Schiffarttrechten überhaupt und demjenigen des jeweiligen Besitzers des Dominials Romanhorn insbesondere zuwachsen könnte, diesen Verkauf nicht zu bewilligen. Sie B. V. R. werden daher eingeladen, blos zu veranstancken, daß dieses Land zum Vortheil der Schiffart benutzt werde, zu welchem Ende es vielleicht auch unter gewissen Bedingen, und mit Behaltung des Eigenthums für den Staat, der dortigen Gemeinde überlassen und unter ihre Aufsicht gesetzt werden könnte.“

Das Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission, das Heyrathsbegheben des B. Jac. Glor von Wallisellen C. Zürich betreffend, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. den Decretsvorschl. S. 367).

Die mit Abfassung der organischen Gesetze für den Verfassungsentwurf beauftragte Commission erstattet über die Bildung der Kantontagsakzessionen einen Bericht, dessen Behandlung vertagt wird.

Das Gutachten der Unterrichts-Commission über die Trennung der Gemeinde Enetbürgen von Buchs, Cant. Waldstätten, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. das Decret S. 367).

Folgendes Gutachten der Unterrichts-Commission wird in Berathung genommen:

B. Gesetzgeber! Die neue Revisionscommission schlug Ihnen vor, der Unterrichts-Commission auszutragen, Ihnen ein Gutachten einzureichen, ob nicht der Beschluß des Polizeiungsausschusses, welcher den Klöstern ihre Collaturrechte zuspricht, aufgehoben, und die Collatur den Verwaltungskammern übertragen werden soll? Es war die nämliche Frage schon unter der vorigen Gesetzgebung aufgeworfen, und sie war von einer eigends dafür ernannten Commission bejahend entschieden, aber nach einer reisen Berathung von dem gr. Rath abgewiesen. Wir halten uns verpflichtet, diese letztern bezugstümme, und Ihnen B. G. hier die Gründe dafür zeigen. Wir sehen hier die Unverträglichkeit gar nicht ein, daß eine Ordensgesellschaft oder ihr Vorsteher, das Collaturrecht nicht eben sowohl als eine andre weltliche Gesellschaft oder Gemeine oder Particular soll ausüben dürfen, da ja selbst das Gesetz vom 17. Sept. 1798 denselben im 10. Art. die pfärrlichen Berrichtungen auszuüben gestattet, wenn sie die erforderlichen Eigenschaften dazu besitzen, und dem Staat ohnehin das Recht zukommt, wenn ein Collator einem Subject eine Prämie übertragen würde, welches in religiöser oder politischer Rücksicht dem Staat oder der Gesellschaft seiner Kirche gefährlich wäre, dasselbe davon auszuschliessen.

Wollte man Beispiele aufweisen, daß bey solchen Collaturen den Wünschen der Pfarrgemeinen nicht immer wäre entsprochen worden; so könnte man das nämliche über die von einigen Verwaltungskammern getroffene spätere Wahlen bemerken wollen.

Es scheint uns jede Maßregel, welche nur einzelne Bürger und Gesellschaften von der Ausübung ihrer zugestandnen Rechte ausschließet, während sie dieselbe andern ferners gestattet, das Gepräg der Willkür an der Stirne zu tragen, und eben deswegen dem großen Staatszweck nicht zu entsprechen. Wir könnten daher nicht anrathen, über das Collaturrecht der Klöster etwas Besonderes zu verfügen, so lang nicht ein allgemeines Gesetz über das Collaturrecht abgefasst werden kann. Allein dieses ist eine sehr schwierige Aufgabe: so schwierig, daß man sich auch unter der vorigen Gesetzgebung nicht getraute, darüber zu entscheiden. Der Anteil, den die Pfarrgemeinen an den Pfarrwahlen nehmen

wollen, kommt mit der Auswahl der fähigern Subjecte in Collision, und es ist sehr schwer einen Mittelweg zu finden, durch den die letzte erzielt, und der Wunsch der Gemeinen mittelbar wenigstens befriedigt werden könnte. Wir mißrathen es daher Ihnen B. G. jetzt etwas über diesen Particulargegenstand zu entscheiden, und tragen darauf an, den Vorschlag seiner Commission nicht anzunehmen.

Ein Mitglied trägt dagegen folgenden Gesetzesvorschlag an:

Der gesetzgeb. Rath -- In Erwägung, daß das Gesetz vom 17. Sept. 1798 das Vermögen der Klöster, Abteyen und aller anderer regulirter und Collegiatstifte als Nationaleigenthum erklärt;

In Erwägung, daß die Collegiatstifte von den allgemeinen Verfügungen des nämlichen Gesetzes nicht in Rücksicht des Eigenthumsrechtes, sondern bloß allein in soweit ausgenommen worden, als es die pfarrlichen Verrichtungen, die unmittelbar mit ihnen verbunden sind, erheischen mögen;

In Erwägung, daß ungeacht die Gesetzgebung unterm 22. Heum. 1800 diese ihre Willensmehnung, besonders in Rücksicht des mit den Klöstern, Abteyen und Stiften verbunden gewesenen Collaturrechtes, unzweydeutig an den Tag gelegt hat, dennoch noch Verfügungen bestehen, die dem Geiste dieses Gesetzes entgegen sind;

b e s c h l i e s t :

1. Die Wiederbesetzung einer geistlichen Stelle bey Collegiatstiften, mit denen unmittelbar pfarrliche Verrichtungen verbunden sind, kommt allein der Regierung zu, und sie soll hierin ganz auf diejenige Weise verfahren, wie es die allgemeinen Verfügungen bey Pfarrbesetzungen vorschreiben, wozu der Staat bisher das Collaturrecht besaß.
2. Auf die nämliche Weise soll in Zukunft von der Regierung die Wiederbesetzung aller jener Pfarreyen, Kaplaneyen und Schulchverstellen vorgenommen werden, zu denen vor dem Gesetz vom 17. Sept. 1798, die Klöster, Abteyen und Stifte das Collaturrecht besaßen.
3. Bis zu weiterer Verfügung geschieht die Beschaffung obiger Ämter zunächst von der Verwaltungskammer des Cantons, in welchem die Anzustellenden ihren Wohnsitz aufzuschlagen müssen.
4. Alle Beschlüsse, Verfügungen und Gewohnheiten, die dem gegenwärtigen Gesetze zuwiderlaufen, sind hiermit aufgehoben.
5. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich be-

kannt gemacht, und an den gewöhnlichen Orten angeschlagen werden.

Der Rath nimmt das Gutachten seiner Commission an.

Das Gutachten der Finanz-Commission über die Theilung der Allment von Rifferschwyl wird in Beratung und hernach angenommen. (S. den Decressvorschlag S. 368). (Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 13. Febr.

Der Vollz. Rath, nach angehörtm Berichte seines Ministers des Innern, über die Unzulänglichkeit des Ertrags, der in Folge des Beschlusses vom 18. August 1800 für die Unterhaltung der fränkischen Truppen im Canton Freyburg erhobenen Steuer von Eins vom Tausend;

In Betrachtung, wie nothwendig es sey, die Verwaltungskammer von Freyburg sogleich in Stand zu setzen, diese Ausgabe zu bestreiten;

In Betrachtung der Vortheile, welche die durch seitnen Beschluss angeordnete Art von Auslage vor den gewöhnlichen Requisitionen voraus hat; und welche in den nämlichen Beschluss vom 18. August auseinander gesetzt, auch durch die Erfahrung hinlänglich erwiesen sind:

b e s c h l i e s t :

1. Die Verwaltungskammer von Freyburg ist bevollmächtigt, die Beiträge zu den Requisitionen von den Gemeinden ihres Cantons, anstatt in Natur, in Geld zu beziehen.
2. Sie wird zu dem Ende sogleich von jeder Gemeinde, eine dem Ertrag von Zwei vom Tausend alles reinen Vermögens ihrer Einwohner, gleichmäßige Summe abzöfern.
3. Jede Municipalität ist gehalten, die ihr auferlegte Summe auf die gleiche Weise, wie sie die Unterkosten zu Requisitionen in Natur bestritten hätte, anzuschaffen.
4. Der Ertrag dieser Steuer soll ausschliessend zu Besteitung der den Gemeinden obliegenden Requisitionsuntkosten angewendet werden.
5. Die Gemeinden oder Partikularen, die ihren Beitrag zu entrichten sich weigern, oder in der Entrichtung saumstig seyn würden, sollen zufolge des 4ten Artikels des Gesetzes vom 1. April 1800, dazu gehalten werden.
6. Die Verwaltungskammer wird über die Verwendung der bezogenen Summe zu seiner Zeit den Gemeinden essentlich Rechnung ablegen.